



Gemeindeamt Hatting

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6402 Hatting, Bahnstraße 2
Tel. 05238/88255 Fax 88255-14
gemeinde@hatting.tirol.gv.at
www.hatting.at

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Hatting – 2017

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hatting hat in der Gemeinderatsitzung vom 24.01.2017 folgende Müllabfuhrordnung nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, 150/2012, 130/2013 beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Hatting gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 193/2013. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

3. **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4. **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
5. **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
6. **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriecht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Hatting.
2. Vom Abfuhrbereich ausgenommen ist die Archbrandhütte samt Stallgebäude (Almhütte der Gemeinde Hatting). Diese Ausnahme gilt deshalb, da auf Grund ihrer exponierten Lage und verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist. Zudem ist die Archbrandalm nicht bewirtschaftet und die Hütte unregelmäßig belegt. Die Müllentsorgung ist in den durch GR-Beschluss festgesetzten Richtlinien zur Benützung der Archbrandhütte geregelt.
3. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den dafür vorgesehenen Sammelstellen zu bringen sind;

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1. Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
 - a) 120 Liter Mülltonnen für Restmüll, Bio und Papier
 - b) 240 Liter Mülltonnen für Restmüll, Bio und Papier
 - c) 660 Liter Müllgroßbehälter für Restmüll
 - d) 800 Liter Müllgroßbehälter für Restmüll
 - e) 1100 Liter Müllgroßbehälter für Restmüll
 - f) 120 Liter „Gelbe Säcke“ für Leichtverpackungen aus Kunststoff
 - g) 60 Liter Säcke für Restmüll

- h) 120 Liter Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle
- i) 8 Liter Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

Restmüll- und Papiertonnen sind verpflichtend vorgeschrieben. Biotonnen nur dann, wenn keine Eigenkompostierung vorgenommen wird.

Für jeden Haushalt ist mindestens ein 120 Liter Restmüllbehälter vorzusehen.

Für jeden Verein bzw. jede Organisation/Gruppierung mit eigenem Vereinslokal bzw. eigenen Räumlichkeiten ist mindestens ein 120 Liter Restmüllbehälter vorzusehen und hat für dessen Entleerung selbst Sorge zu tragen.

Bei Mehraufkommen von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen sind zusätzlich noch die dafür vorgesehenen und beim Bürgerservice der Gemeinde Hatting erhältlichen 120 Liter Säcke zu verwenden.

Bei Mehraufkommen von Restmüll sind verpflichtend die beim Bürgerservice der Gemeinde Hatting erhältlichen 60 Liter Säcke für Restmüll – die bereits die Entleerungsgebühr beinhalten – zu verwenden.

2. An Mindestrestmüllaufkommen werden 120 Liter pro Person/Verein/Organisation/Gruppierung und Jahr festgesetzt. Diese Bestimmung gilt nicht für Personen, die während des Jahres ihren Wohnsitz in Hatting anmelden (Anmeldungsjahr).
3. An Mindestbiomüllaufkommen (biologisch verwertbare Siedlungsabfälle) werden 120 Liter pro Person und Jahr festgesetzt.
4. Die Mülltonnen, Müllgroßbehälter und Müllsäcke (ausgenommen „Gelbe Säcke“) werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung (Kauf oder Miete) zur Verfügung gestellt. Bei den Restmülltonnen wird dem Eigentümer zusätzlich der Einbau des Transponders (Chip zur Registrierung der Entleerung) in Rechnung gestellt.
5. Die Behälter für Restmüll und Papiermüll sowie die „Gelben Säcke“ werden im Abstand von 4 Wochen von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden in der warmen Jahreszeit wöchentlich und in den Wintermonaten 14-tägig entleert.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können;

§ 5

Müllabfuhr

1. Die Müllbehälter und „Gelben Säcke“ werden von der öffentlichen Müllabfuhr gemäß dem veröffentlichten Müllabfuhrplan entleert bzw. abgeholt.
2. Der Müllabfuhrplan ist der Bevölkerung jährlich in geeigneter Form (Postwurfsendung, Amtstafel, Gemeindehomepage) zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Müllbehälter und „Gelben Säcke“ sind am jeweiligen Abfuhrtag ab 07:00 Uhr an der nächstliegenden öffentlichen Verkehrsfläche, nicht verkehrsbehindernd, für die Abfuhr frei zugänglich bereitzustellen.

4. Die Mülltonnen sind mit geschlossenem Deckel bereitzustellen und dürfen nicht so verdichtet sein, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht mehr möglich ist. In der kalten Jahreszeit hat der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte darauf Bedacht zu nehmen, dass das Entleerungsgut nicht gefroren ist. Widrigenfalls kann eine Entleerung nicht stattfinden.

§ 6

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll (inkl. Holz)

1. Sperrmüll und Holzabfälle können jeden Freitag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und jeden Samstag von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr (ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen) beim Recyclinghof der Gemeinde Hatting abgegeben werden.
2. Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.
3. Sperrmüll und Holzabfälle sind beim Recyclinghof der Gemeinde Hatting in die dafür vorgesehenen Großcontainer einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1. Die **Altstoffe und Verpackungen** – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Styropor, Altpapier, Kartonagen, Metalle, Haushaltsschrott, Elektroaltgeräte, Speisefette, Textilien/Schuhe sowie Bauschutt - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
2. **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

3. **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (inkl. Styroporverpackungen)** sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (Gelber Sack) abzugeben.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

4. **Altpapier** ist über die bestehende Altpapiersammlung ab Haus (Papiertonne) abzugeben.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, Kartonagen, etc.

5. **Kartonagen** sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
6. **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) *Metallverpackungen* sind in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- b) *Haushaltsschrott* ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

7. **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

8. **Speisefette/-öle** sind im Austauschverfahren („ÖLI-Behälter“) beim Recyclinghof abzugeben.
9. **Alttextilien/Schuhe** sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
10. **Bauschutt** dürfen nur in Kleinmengen (max. 1 Kubikmeter) beim Recyclinghof abgegeben und in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.

§ 8

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel;
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2. Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen bzw. Säcken (bei Mehraufkommen) entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
4. So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück, schadlos für Dritte, zu kompostieren (= Meldepflicht).
5. Die Betreiber der Eigenkompostierung haben ihren Komposthaufen so zu platzieren, dass für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Geruchsbelästigung erfolgt.
6. Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) können – nach Absprache mit dem Recyclinghofmitarbeiter – beim Grünschnittzwischenlager der Gemeinde Hatting abgegeben werden.

§ 9

Problemstoffe

1. Bei Problemstoffen, für die der Handel eine Rücknahmeverpflichtung hat, steht es der Gemeinde frei, die Entsorgung zu übernehmen.
2. Problemstoffe, für die der Handel keine Rücknahmeverpflichtung hat, können zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Recyclinghofs abgegeben werden.

§ 10

Verwendung und Reinigung der Behälter

1. Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird.
2. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
3. Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu erfolgen.
4. Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 11

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, 150/2012, 130/2013 bestraft.

§ 12

Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 13
In-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.
2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Müllabfuhrordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dietmar Schöpf eh.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: **25.01.2017**
Abgenommen am: **09.02.2017**

Der Bürgermeister:
Dietmar Schöpf e.h.

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am **07.03.2017**
Geschäftszahl **U-ABF-12/IL/3-2017**